

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Halbfertigteile und Fertigteile

I. ALLGEMEINES, GÜLTIGKEIT

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu unseren nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie zu den evtl. beigefügten zusätzlichen Bedingungen für Halbfertigteildeckenplatten.

Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Weist der Käufer in seiner Bestellung auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere auf Einkaufs- und Zahlungsbedingungen, hin, so gelten diese nur, wenn wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Andernfalls gelten ausschließlich die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

II. ANGEBOTE, PREISE, LIEFERFRISTEN

Die Angebote sind freibleibend. Die Preise „ab Werk“ verstehen sich frei Verladen. Die Preise „frei Baustelle“ gelten bei ausgelastetem LKW oder Lastzug, und soweit auf fester Straße angefahren werden kann.

Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Netto-Preise, die sich um die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.

Die Angebotspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Löhnen, Materialpreisen und Beförderungsentgelten. Bei deren Erhöhung behalten wir uns das Recht auf Weiterverrechnung vor.

Sind seit Vertragsabschluss mind. 3 Monate vergangen und ändern sich danach Löhne, Fracht- oder Materialpreise, sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, sofern wir uns im Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung der Kosten nicht in Lieferverzug befinden.

Für alle Angebotsunterlagen behalten wir das Eigentums- und Urheberrecht. Die Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerber, nicht zugänglich gemacht werden.

Das Angebot erfolgt aufgrund ausreichender bauseitiger Unterlagen kostenfrei. Kosten für vom Anfrager geforderte umfangreichere Entwurfsarbeiten und Alternativenangebote oder Baustellen-Besuche, können in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zum Auftrag an uns kommt. Proben gelten als Durchschnittmuster. Sie bleiben unser Eigentum. Die Bezugnahme auf DIN EN-Vorschriften ist Warenbezeichnung. Sie begründet keine Eigenschaftszusicherung.

Wir sind für die Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen nicht verantwortlich, falls diese dadurch entstehen, dass der Käufer Änderung des Auftrages verlangt, bzw. Angaben, die zur Auftragsausführung notwendig sind, fehlen und nachgereicht werden.

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen, ohne dass finanzielle Forderungen erhoben werden können. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch steht ihm in diesem Fall nicht zu.

Sind Betriebsstörungen bei uns oder bei Zulieferfirmen gegeben, die auf höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und andere unvorhersehbare Hindernisse zurückzuführen sind, so sind wir von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise befreit. Gleiches gilt für Lieferverzug, der verkehrsbedingt, z. B. Staus, Umleitungen, Straßensperrungen, usw. entsteht. Eine aus solchen Gründen herbeigeführte Überschreitung der Lieferfristen berechnen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Wir gelangen nicht in Lieferverzug bei Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, z. B. Nicht-Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, Unbefahrbarkeit der Baustelle, usw. Wir behalten uns das Recht vor, die uns hierdurch entstehenden Kosten zu verrechnen.

III. AUFTRAGSERTEILUNG

Aufträge sind erst von uns angenommen durch schriftliche Bestätigung, Lieferschein oder Rechnungserteilung. Die Auftragserteilung sollte schriftlich erfolgen und mit der Unterschrift des Auftraggebers auf dem Auftragsfragebogen bestätigt werden. Mündliche, fernmündliche bzw. per Fax getätigte Auftragserteilung ist ebenso rechtsverbindlich.

Fertigungsunterlagen für die Herstellung der Elemente werden auf der Grundlage vollständiger und gültiger Werkpläne (Grundriss- und Schalpläne) erstellt. Diese Werkpläne sind für uns verbindlich und müssen uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung übergeben werden. Änderungen sind ausschließlich schriftlich mitzuteilen.

Evtl. anfallende Prüfgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

Wir setzen das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Baugenehmigung voraus.

IV. LIEFERUNG

Lieferung „frei Baustelle“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter Voraussetzung einer mit einem LKW oder Schwerlastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, so haftet der Kunde für evtl. auftretende Schäden und Zeitversäumnisse.

Ist Abladen vereinbart, wird die angelieferte Ware am Fahrzeug abgeladen. Ist Verlegen vereinbart, hat der Kunde mind. drei Helfer zum Anschlagen und zum Verlegen der Elemente zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat er Vorkehrungen für eine gefahrlose Anfahrt zur Baustelle (Beschaffung von Genehmigungen, Stromabschaltungen, Straßensicherung und dergleichen) und für einen sicheren und geeigneten Standort des Kranfahrzeuges/der Schwerlastzüge, unter Berücksichtigung der Abmessungen, des Gewichts und der Länge der Fahrzeuge, insbesondere auch der Reichweite des Kranauslegers, an der Baustelle zu treffen.

Beim Auflegen von Halbfertigteil-Elementen setzen wir das Vorhandensein bautechnisch bzw. baustatisch einwandfreier und vom verantwortlichen Bauleiter überprüfte und für in Ordnung befindliche Vorbereitungs- und Ausführungsmaßnahmen, vor allem der Trag- und Auflagerkonstruktion, voraus. Seitens der Bauausführung ist unbedingt die Verlegeanweisung zur Verlegung von Halbfertigteildecken zu beachten. Insbesondere ist die Frist bis zum Entfernen der Montageunterstützung einzuhalten, da bei vorzeitiger Entfernung oder teilweiser Entfernung Risse in der Zuggzone auftreten.

Hinsichtlich der Arbeitssicherheit gewährleistet der Käufer die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, Unterweisung des Verlegepersonals, Treffen von Vorkehrungen gegen z. B. Absturz vom Bau, usw.). Mitgelieferte Paletten werden mit € 50,00 / Stück in Rechnung gestellt, und nach sofortiger frachtfreier Rücksendung mit € 48,00 / Stück gutgeschrieben, sofern sie keine Beschädigungen aufweisen.

Mitgelieferte Unterlagsbretter werden mit € 3,00 / Stück verrechnet, und nach sofortiger frachtfreier Rücksendung mit € 2,50 / Stück gutgeschrieben, sofern sie keine Beschädigungen aufweisen. Rückgabe einwandfreier Lagerware, kann nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen. Gutschrift erfolgt nach Vorlage der Berechnungsunterlagen und unter Abzug eines Unkostenanteils von 20 %.

V. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

Das Produkt wird nach den DIN EN-Vorschriften hergestellt und unterliegt der werkseitigen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung durch eine amtliche Güteschutzanstalt. Mängel sind nur gegenüber der Geschäftsleitung schriftlich zu rügen. Fahrer, Disponenten und Vertreter sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

Für Baustoffe, die beim Abladen oder später beschädigt werden, kann nur Ersatz geleistet werden, wenn die Beschädigung von unseren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen, Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften für Baustoffe/Fertigteile, DIN EN-Normen tellen keinen Mangel dar. Ebenso wenig können Laufporen, Haarrisse, Farbschwankungen, Kalkausblühungen oder Rostanhaftungen in bzw. an den Elementen beanstandet werden. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 2 Tagen, nach Empfang der Ware anzuzeigen. Beanstandete Ware darf ohne unsere Zustimmung weder bearbeitet, noch weiterverarbeitet oder eingebaut werden.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer entweder Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag ohne weitergehende Schadensersatzansprüche, Mängelrügen bzw. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die gelieferte Ware verändert, diese für andere als für ihre Bestimmung dienende Zwecke verwendet und/oder wenn eine der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Baubestimmungen sowie die für die Ware bestehenden dem Kunden bekannten speziellen Ausführungs-/Einbau-/Verwendungs-/Behandlungs-

und Sicherheitsvorschriften ganz oder teilweise missachtet werden. Eine Beseitigung von Mängeln durch Dritte, ist nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich.

VI. ZAHLUNG

Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug fällig. Bei Erstellen einer Rechnung unter einem Betrag von € 25,00, werden € 2,50 Bearbeitungskosten erhoben.

Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Sonst sind Rechnungen grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen werden 2 % Skonto aus dem Warenwert gewährt.

Skontogewährung hat Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Frachtkosten, sonstige Beförderungsentgelte und Lohnkosten.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (siehe auch Punkt VII).

Zur Hereinnahme von Schecks oder Wechslen sind wir nicht verpflichtet. Gutschriften diesbezüglich gelten stets als vorbehaltlich der Einlösung (zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstat). Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel werden unter Belastung des uns bei der Weitergabe berechneten Diskonts und Bankgebühren, ggf. Einzugsspesen angerechnet.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und noch auszuliefernde Ware zurückzuhalten. Regressforderungen wegen Lieferverzug können daraus nicht abgeleitet werden.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns, Verzugszinsen zu berechnen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Eintritt des Verzugs an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dabei können wir jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen.

Bei Zahlungsverzug, sowie bei Zahlungseinstellung oder Stellung eines Antrages auf Insolvenz, können wir sofortige Bezahlung aller offenstehenden, auch der noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen verlangen. Bei Teillieferungen berechnen wir die genannten Umstände hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen nach unserer Wahl, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Käufers.

Im Fall von vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir ferner berechtigt, ihm jede Verarbeitung oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren, kann der Käufer erst nach restloser Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln (im Sinne eines Kaufmannes). Der Käufer darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen, noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, weiterzuverkaufen oder zu vermischen, es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterveräußerung bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die neue Sache gilt als in unserem Auftrag hergestellt. Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird, oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar verbunden wird, überträgt uns der Käufer schon jetzt im Voraus das Eigentumsrecht auf uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Die Besitzübergabe im Sinne des § 930 BGB wird durch das Auftragsverhältnis ersetzt. Der Käufer ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sache auf unsere bestehenden Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.

Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die ihm durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Warenwerts, zuzüglich 25 %. Dasselbe gilt für Forderungen und alle Rechte, die durch Weiterveräußerung von Sachen, durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen entstehen.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unberührt bleibt davon unser Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderungen gegenüber dem Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten, und mit Dritten bezüglich der Forderungen kein Abtretungsrecht zu vereinbaren. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden. Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag.

VIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Selbst-Steinwaldthaus. Für evtl. Rechtsstreitigkeiten mit dem Käufer ist das Amtsgericht Hof/Saale ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zuständig.

Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

X. RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL

Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen, denen diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde liegen, gehen in vollem Umfang auf unseren evtl. Rechtsnachfolger über. Die Vereinbarung gilt gegebenenfalls als auch mit ihm abgeschlossen.